

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) gelten als ein Auftraggeber.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung sowohl gegenüber privaten wie öffentlichen Auftraggebern. Sie haben Vorrang vor allen Auftragsbedingungen des Auftraggebers ("Einkaufsbedingungen", "Besonderen Vertragsbedingungen" u.a.).

§ 2 Auftragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die Erteilung von Rat und Auskünften an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen in folgenden Bereichen:
 - Unternehmensführung / Managementberatung
 - Technik und Logistik
 - Verwaltung und Organisation
 - Datenverarbeitung einschließlich Hard- und Software
- 2.2 Auftragsgegenstand ist weiterhin das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Qualitätsmanagement und Datenverarbeitung.
- 2.3 Der Auftragnehmer erledigt die in diesen Bereichen anfallenden Arbeiten, die grundsätzlich zu den unternehmerischen Obliegenheiten des Auftraggebers gehören, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für diesen.

§ 3 Leistungsumfang / Änderungen

- 3.1 Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt, ebenso Einzelheiten zu Beginn und voraussichtlichem Ende der Auftragsdurchführung, den eventuellen Leistungen sowie zu den aus dem Auftrag insgesamt und etwaigen Einzelphasen der Auftragsdurchführung voraussichtlichen resultierenden Honorar- und Nebenkosten. Gegenstand des Auftrages sind die vereinbarten Leistungen, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur persönlichen Erbringung der mit der Auftragserledigung verbundenen Einzelleistungen befreit. Soweit er Dritte heranzieht, kann er sich sowohl eigener Mitarbeiter wie auch selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer aber stets unmittelbar verpflichtet.
- 3.3 Die Beratungsleistung des Auftragnehmers gilt als erbracht und durch den Auftraggeber abgenommen, wenn die erforderlichen Analysen und Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind.
- 3.4 Die Dienstleistung des Auftragnehmers gilt als erbracht und durch den Auftraggeber abgenommen, wenn die Ergebnisse erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind.
- 3.5 Nicht Gegenstand des Auftrages sind die Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen. Gegenstand sind auch nicht die Aufstellung baureifer Neu- oder Umbaupläne, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, insbesondere nicht die Vermittlung privater oder staatlicher Darlehen. Sofern sich die Notwendigkeit der Einschaltung entsprechender Berufsangehöriger ergibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, der die Beauftragung solcher Personen unmittelbar vornimmt.
- 3.6 Eine Änderung des Leistungsumfanges auf Wunsch des Auftraggebers hat grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen. Dieser Änderungswunsch ist für den Auftragnehmer nur annehmbar, wenn der Auftraggeber sich zur Weiterführung der Geschäftsbeziehung und zu einer Übernahme des geänderten Aufwandes (Art und Umfang) verpflichtet.
- 3.7 Zusätze zum ursprünglichen Vertrag können grundsätzlich über Nachtragsangebote bzw. Nachtragsaufträge abgewickelt werden.

§ 4 Schweigepflicht

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und solche nicht an Dritte weiterzugeben.

- 4.2 Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind.
- 4.3 Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen.
- 4.4 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist befugt, ihm im Rahmen der Durchführung des Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebene personenbezogene Daten verarbeiten zu lassen, ggf. auch DV-gestützt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Das Honorar für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach dem vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten zu berechnen (Zeithonorare), oder als Festpreis schriftlich zu vereinbaren. Die Gültigkeitsdauer der bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze ist auf ein Jahr beschränkt, falls nichts anderes vereinbart wird.
- 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
- 6.3 Gesprächs- und Verhandlungszeiten mit Dritten werden mit den jeweiligen Honorarsätzen berechnet.
- 6.4 PKW-Reisezeiten und -Kosten werden, wenn die Beratung/Dienstleistung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, je Kilometer (Hin- und Rückfahrt) berechnet.
- 6.5 Reisezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden, wenn die Beratung/Dienstleistung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, mit 50 % der jeweiligen Honorarsätze berechnet.
- 6.6 Die Abrechnung der Reisekosten orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Angefallene und nachgewiesene Hotelkosten sowie Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind dem Auftragnehmer zu erstatten, und zwar: Fahrtkosten erster Klasse (ggf. zzgl. Zuschlägen) bei Benutzung von Eisenbahnen, Flugkosten bei Benutzung eines Flugzeuges.
- 6.7 Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei dieser verpflichtet ist, Fahrtkosten nach den jeweils kürzesten Entfernungen zu berechnen sowie Reisen, deren Kosten ein vernünftiges Verhältnis zum gesamten Honoraraufwand überschreiten, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftragnehmers durchzuführen.
- 6.8 Alle Forderungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und zahlbar.
- 6.9 Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen zu erheben.
- 6.10 Bei verspäteter Zahlung werden dem Auftraggeber Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet. Das Recht weiterführende Schäden geltend zu machen bleibt hiervon unberührt.
- 6.11 Einzelheiten zur Zahlungsweise sowie zur Erstattung von Auslagen für Mehrfachfertigung von Berichten, Berechnungen etc. sind im Auftrag schriftlich zu vereinbaren. Nach Abschluss des Auftrages erteilt der Auftragnehmer auf Wunsch dem Auftraggeber eine Abschlussrechnung, in der die Gesamtkosten detailliert und unter Absetzung erhaltener Vorschüsse und Abschlagszahlungen aufzuführen sind.
- 6.12 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist der Auftrag von mehreren Personen gemeinsam erteilt worden, so haften diese für die gesamten Kosten gesamtschuldnerisch.

§ 7 Gewährleistung / Mängelbeseitigung

- 7.1 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze, der Berufsgrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und technischen Regeln durch.
- 7.2 Alle Empfehlungen und Prognosen durch den Auftragnehmer erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftragnehmer bietet Gewähr für seine Leistungen, soweit er für diese gem. § 8 die Haftung übernimmt. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Kann der Mangel durch einmal wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistungen anfallen, ist für beide Seiten ausgeschlossen. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.
- 7.3 Offensbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Auftragnehmer gerügt werden.
- 7.4 Der Auftraggeber muss etwaige Mängel unverzüglich schriftlich geltend machen. Ansprüche nach § 8.2 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

§ 8 Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für den Einsatz seiner, mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis in den zur Ausführung des Auftrages relevanten Fachgebieten versehenen Mitarbeiter, außerdem für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern grob vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 8.3 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf max. 250.000,00 Euro begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 8.4 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistung oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.
- 8.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare und Folgeschäden sowie aufgezeichnete Daten.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters/Dienstleisters Wahrung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber

- 9.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält insoweit das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- 9.2 Die Nutzung der im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Beratungsergebnisse für juristische Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Konzernklausel). Für Verletzungen der vorstehenden Schutzpflichten haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer.

§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

- 10.1 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen in Verzug, gelten §§ 765 i.V.m. § 615 BGB bzw. § 642 BGB. Außerdem steht dem Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB zu. Ereignisse höherer Gewalt begründen keinen Annahmeverzug. § 12 gilt sinngemäß.

- 10.2 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Auftragnehmer, so gilt dies als "wichtiger Grund" für eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer im Sinne von § 627 BGB. Der Auftragnehmer behält einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie des entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 12 Höhere Gewalt

- 12.1 Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.
- 12.2 Wenn Dritte, von denen der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags abhängig ist, ihre Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber infolge von Umständen, die gemäß dem vorigen Absatz dieses Paragraphen für den Auftragnehmer höhere Gewalt darstellt hätte, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, gilt diese Nicht- oder nicht rechtzeitige Erfüllung seitens dieser Dritten auch für den Auftragnehmer selbst als höhere Gewalt gegenüber dem Auftraggeber.

§ 13 Kündigung

- 13.1 Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber und Auftragnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- 13.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.3 Im Fall der Kündigung sind die bis zur Beendigung angefallenen Beratungs- und Dienstleistungen zuzüglich Nebenleistungen und evtl. Spesen zu vergüten. Eine gesonderte Vergütung infolge vorzeitiger Beendigung fällt nicht an.

§ 14 Zurückbehaltung und Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 14.2 Nach Ausgleich seiner Honoraransprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass der Ausführung des Auftrags von diesem oder Dritten übergeben worden sind. Hiervon ausgenommen sind Schriftwechsel zwischen den Vertragsschließenden sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 14.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 14.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Sonstiges

- 15.1 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 15.2 Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem Öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

Ende